

Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Osteuropäische Geschichte-

vom 10. Dezember 1982

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Studiengang Osteuropäische Geschichte ist der "Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung in Geschichte" zuständig.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden im Hauptfach, außerdem von den Studierenden im Nebenfach, welche die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach ablegen, eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese besteht aus einer der beiden Teilprüfungen der Zwischenprüfung gem § 5 Abs. 2 und gilt als erfolgreich abgelegt, wenn eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung gilt als vorgezogener Teil der Zwischenprüfung.
- (3) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Zwischenprüfung ist der Besuch von zwei Proseminaren in Osteuropäischer Geschichte (durch Leistungsnachweis bescheinigte erfolgreiche Teilnahme). Es sollen nicht zwei Proseminare gewählt werden, die das gleiche Jahrhundert oder

den gleichen historischen Raum (Rußland, Polen, Südosteuropa) zum Gegenstand haben. Eines der Proseminare kann auch in allgemeiner Mittelalterlicher oder Neuerer Geschichte gewählt werden; falls Mittelalterliche und Neuere Geschichte als Hauptfach oder eines der Nebenfächer gewählt wird, müssen beide Proseminare im Fach Osteuropäische Geschichte besucht werden.

(2) Sprachkenntnisse:

a) Kleines Latinum;

b) zwei moderne Fremdsprachen, davon eine, die für das Fach Osteuropäische Geschichte speziell erforderlich ist.

Sprachklausuren sind Bestandteil der Abschlußprüfung der Proseminare. Die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse werden bescheinigt, sofern die Klausuren mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet sind.

Lateinische Sprachkenntnisse können durch die Beherrschung des älteren Sprachstandes einer für das Fach Osteuropäische Geschichte erforderlichen Sprache ersetzt werden.

§ 5 Art der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

Je eine Abschlußprüfung über zwei Vorlesungen in Osteuropäischer Geschichte. Eine der Vorlesungen kann aus dem Gebiet der allgemeinen Mittelalterlichen oder Neueren Geschichte gewählt werden, sofern nicht Mittlere und Neuere Geschichte Hauptfach oder eines der Nebenfächer ist. Prüfungstermin ist jeweils das Semesterende. Die einzelnen Abschlußprüfungen können in verschiedenen Semestern abgelegt werden. Der Kandidat muß eine von ihnen als mündliche Prüfung (30 Minuten) und eine als Klausur (Dauer 2 Stunden) ablegen. Die Leistungen der Orientierungsprüfung gem. § 3 Abs. 1 werden bei den oben genannten Prüfungsleistungen in Anrechnung gebracht.

(3) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen erstrecken sich auf die Gegenstände einer zweistündigen- oder entsprechend großer Teilgebiete einer drei- oder vierstündigen Vorlesung. Die Klausur kann in einer Textinterpretation oder in einem Aufsatz oder in der Beantwortung von Fragen bestehen.

§ 7 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

§ 8 Inkrafttreten

Vorstehender Besonderer Teil der Zwischenprüfungsordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 15. Februar 1983, Seite 60; geändert am 8. Februar 1983 (W.u.K. 1983, S. 105), am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 462) und am 28. März 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. März 2001, S. 267).